

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MIETGESCHÄFT

- Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe der Mietsache an den Kunden resp. dessen gewählten Transporteur und endet mit der Rückgabe an den Vermieter. Die Mietdauer beträgt mindesten einen Tag. Bei Lieferung durch Stagelight AG, beginnt die Mietdauer ab Übergabe am vereinbarten Lieferort.
- Die Mietdauer darf nicht ohne Einverständnis des Vermieters verlängert werden. Verspätet retournierte Geräte werden mit Faktor 0,5 pro Zusatztag verrechnet.
- Der Mieter bestätigt durch die Unterzeichnung des Mietvertrages (bzw. Lieferscheins), dass er die Geräte vor Montage selbst geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Funktionsprüfung durch einen Mitarbeiter von Stagelight AG. Nachträglich erklärte Mängel können nicht anerkannt werden.
- Wo nicht anders vereinbart, muss die Mietsache während den allgemeinen Lageröffnungszeiten (einzusezten unter www.stagelight.ch) abgeholt und zurückgegeben werden.
- Der Abholmieter ist dafür verantwortlich, ein geeignetes Transportmittel zu organisieren. Geräte werden nur in den zugehörigen Transportkisten (Cases) ausgeliefert. Allfällige Zusatzaufwände wegen Nichtbeachtung werden verrechnet.
- Mieten für Abholanlagen sind grundsätzlich beim Abholen des Mietgegenstandes bar zu bezahlen. Stagelight AG behält sich das Recht vor, eine zum Mietbetrag im Verhältnis stehende Kaution zu erheben. Diese Kaution wird bei der Rückgabe des Materials zurückbezahlt, unter Abzug allfälliger Defekte oder einer allfälligen Umtriebsentschädigung.
- Verzichtet der Mieter auf eine Teilnahme bei der Bestandesaufnahme und technische Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt der Mieter die von Stagelight AG erstellte Bestandsaufnahme.
- Die Mietsache wird in betriebsbereitem und sauberem Zustand ausgeliefert. Sie muss im gleichen Zustand zurückgebracht werden. Verschmutzte und beschädigte Geräte werden zu Lasten des Mieters (Stundenansatz CHF 80,-) gereinigt und wieder instand gestellt oder zum Wiederbeschaffungspreis ersetzt.
- Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden dem Mieter zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.
- Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Schäden oder Störungen an Geräten muss spätestens bei der Rückgabe Meldung an Stagelight AG erfolgen.
- Für Ausfälle durch Defekte während dem Gebrauch der Mietsache kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Der Vermieter ist jedoch besorgt, innert nützlicher Frist Ersatz ab Auslieferungslager bereit zu halten.
- Bei Beschädigung und Verlust der Mietsache ist der Mieter volumnfänglich haftbar. Dies beinhaltet auch absichtliche Veränderungen (z.B. subjektive Verbesserungen) am Originalzustand der Geräte. Der Mieter ist verantwortlich, dass nicht steckbare Netzanschlüsse nur durch ausgebildetes Personal gemäss den SEV-Vorschriften montiert werden. Bei irreparablen Schäden oder Verlust wird die Mietsache zum Neuwert, ältere nicht mehr

lieferbare Geräte zum Zeitwert verrechnet.

- Für Körperschäden infolge fehlerhafter Bedienung der Mietgegenstände durch den Mieter lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Dies beinhaltet auch alle Formen von Spät- oder Folgeschäden.

- Die Mietsachen und all ihre Bestandteile bleiben im Eigentum des Vermieters.

- Bestätigte, nie abgeholt Mietgegenstände werden volumnfänglich verrechnet.

MIETGESCHÄFT INKL. LIEFERUNG/ABHOLUNG DURCH STAGELIGHT AG

- Transportkosten sind in den Mietpreisen nicht inbegriffen und werden im Voraus genau definiert.

- Wo nicht anders vereinbart, sind Zufahrts- und/oder Parkbewilligungen Sache des Mieters. Allfällige Mehraufwände (Gebühren, Parkbussen in Bezug auf Bewilligungen etc.) gehen zu Lasten des Mieters.

KOMPLETTSYSTEM (MIT PERSONAL UND TRANSPORT DURCH STAGELIGHT AG)

- Für Mieten von Kompletttsystemen sind zusätzlich zu den üblichen Vertragsbedingungen auch die „Leistungen des Mieters“ in dem gültigen Dokument (Auftragsbestätigung oder Mietvertrag) zu beachten.

- Kompletttsystem Dienstleistungen werden üblicherweise zu mind. 50% der Auftragssumme vor der Veranstaltung bezahlt. Genaue Definition und Abweichungen entnehmen Sie bitte den Zahlungsbedingungen auf der gültigen Auftragsbestätigung/Mietvertrag.

- Die **maximale Arbeitszeit** für einen Techniker beträgt 12 Stunden (inkl. Pausen und Anfahrtsweg). Das Überschreiten dieser Zeiten wird durch 1/10 der Tagesgage pro angebrochener Stunde nachverrechnet.

WERBUNG/DATENSCHUTZ

- Stagelight AG behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

- Mit seiner Offertanfrage oder Bestellung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die anlässlich der Geschäftsbeziehung gesammelten Daten und Informationen bearbeitet und gespeichert werden dürfen. Die Daten sind streng vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben. (Ausnahme siehe Punkt 26.)

- Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbemassnahmen, die Auswertung dieser Daten für personenbezogene Werbung (Newsletter) sowie zur Information über besondere Aktivitäten wie Aktionen, Wettbewerbe und Gewinnspiele, verwendet werden können. Er ist jederzeit berechtigt, seine Zustimmung zur Werbung durch elektronische, telefonische oder schriftliche Mitteilung zu widerrufen.

- Die Daten des Kunden werden gegen Zugriffe von unberechtigten Dritten geschützt. Die elektronische Datenübermittlung birgt aber immer ein gewisses Risiko und die Stagelight AG kann keinerlei Haftung für die Übermittlung von Daten über Internet oder sonstige elektronische Kanäle übernehmen.

25. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu erhalten, ob Daten über ihn gesammelt werden. Dieser Antrag hat schriftlich mit der Beilage einer gültigen Kopie der Identitätskarte zu erfolgen.

26. Stagelight AG kann die Daten des Kunden an Dritte weitergeben, soweit dies im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendig oder von Nutzen ist. Dritte erhalten nur diejenigen Daten, die zur effektiven Geschäftsabwicklung von Nöten sind.

Dritte werden jeweils verpflichtet, keine über den konkreten Auftrag hinausgehende Verwendung der Daten vorzunehmen und die Daten weder für eigene Zwecke zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Trotzdem können die Daten des Kunden auch weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich notwendig ist.

27. Die Kundendaten werden solange aufbewahrt, wie dies zur Einhaltung des anwendbaren Gesetzes erforderlich ist.

28. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Herisau. Diese Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorherigen Publikationen.

ALLGEMEINES

29. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter/Käufer. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von Stagelight AG schriftlich bestätigt worden sind.

30. Alle Geräte, die in Flightcases geliefert werden, müssen zu ihrem Schutz zwingend darin transportiert werden.

31. Annuliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, so betragen die fälligen Annulationskosten:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25 %
- bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50 %
- bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75 %
- danach 100 % des vereinbarten Mietbetrages.

Sind bereits Vorbereitungen, anderweitige Bestellungen oder Fremdmieten erfolgt, welche die Annulationskosten übersteigen, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

32. Bestellungen müssen immer schriftlich (idealerweise per e-Mail) erfolgen. Für telefonisch aufgegebene Bestellungen / Änderungen und Auskünfte, sowie daraus resultierende Missverständnisse, übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

33. Wo nicht anders deklariert, gelten kommunizierte Preise exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

34. Alle Geräte müssen vor Nässe, direkter Sonneneinstrahlung und Hitze oder Kälte geschützt werden, auch wenn sie in Flightcases verpackt sind. Hierzu sind insbesondere die Hinweiszeichen auf den Flightcases zu beachten.

35. Die Geräte samt Zubehör sind während der Mietdauer gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende äußerliche Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust versichert, der Mieter trägt jedoch in jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 1000.00. Der Geltungsbereich der Versicherung beschränkt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Die Verwendung ausserhalb dieser Länder erfolgt auf alleiniges Risiko des Mieters. Im Bedarfsfall ist eine Zusatzversicherung abzuschliessen. Der Mieter und dessen Beauftragte sind gebeten sich stets so zu verhalten, als wären die Geräte nicht versichert und insbesondere die dem Wert der Geräte (und ggf. dem Mietzweck) entsprechende Sorgfalt walten zu lassen, die Geräte unter Verschluss zu halten, zu bewachen oder bewachen zu lassen, nur Fahrzeuge zu verwenden, die einen verschliessbaren Laderaum aufweisen und diesen stets verschlossen zu halten. Beschränken sie die Aufenthaltsdauer der Geräte im Freien auf ein Minimum und treffen sie Vorkehrungen gegen plötzliche

Witterungseinflüsse. Die Versicherung haftet in keinem Fall bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit wird der Mieter entsprechend am Schaden beteiligt oder gar zu 100% haftbar gemacht.

Die Gerätschaften sind auch in den Fahrzeugen des Kunden versichert, es muss also keine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Hier ist jedoch auf eine korrekte Ladung und Sicherung zu achten. Wird diese missachtet, kann die Versicherung aufgrund berechtigter Tatsachen oder Verdachts ihre Leistungen verweigern. In diesem Fall kann die Stagelight AG den Kunden für die gesamte Schadensumme haftbar machen.

VERKAUF

36. Verkaufsofferten (Neuware sowie Gebrauchtware) sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine als verbindlich bezeichnete Offerte behält ihre Gültigkeit für 30 Tage, sofern Stagelight AG nichts Gegenteiliges schriftlich definiert hat. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald Stagelight AG die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat.

37. Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist der Erfüllungsort einer der Domizile der Firma Stagelight AG. Teillieferungen sind zulässig, sofern nichts Gegenteiliges abgemacht wurde. Nutzen und Gefahr gehen bei erfolgter Lieferung/Versand/ Abholung auf den Kunden über.

38. Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers falls nichts anderes vereinbart wurde.

39. Stagelight AG liefert in die Schweiz und nach Absprache auch ins Ausland. Die Versandkosten ins Ausland können abweichen und im Einzelfall können Mehrwertsteuer und Zollgebühren anfallen.

40. Bei Neuware gilt eine Gewährleistung gemäss Hersteller-Angaben. Beim Kauf von Occasionsmaterial wird **keine Sachgewährleistung** erbracht. Es gilt „gekauft wie gesehen“. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

41. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innert fünf Tagen nach Erhalt schriftlich zu melden. Versteckte Mängel sind innert 5 Tage nach deren Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich zu melden. Unterlässt der Kunde diese Meldung oder erfolgt sie nicht innerhalb der obengenannten Fristen, gilt die Ware als funktionstüchtig, mängelfrei und genehmigt.

42. Waren, welche vom Kunden gekauft werden, verbleiben auch nach der Lieferung bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von Stagelight AG.

43. Das Zahlungsziel richtet sich an die individuelle Auftragsbestätigung. Wo nichts vereinbart wurde gilt eine Barzahlungs- oder Vorauszahlungspflicht.

Herisau, Januar 2021